

in Folge einer Ausfüllung mit mehr als sieben Namen ungültig wäre.

Sodann scheint der Unterschied zwischen der Art der Veröffentlichung für eine principieller Verschiedenheit in der Auffassung der Wahl zu sprechen. Wenn nun aber die Wahl der Advocatenkammer, wie wir wiederholen, eine alle Staatsbürger angehende Angelegenheit, eine Sache von öffentlichem Interesse ist, ihre Mitglieder Männer sein müssen, deren Namen eine öffentliche Kritik vertragen, so kann es sicherlich nur gebilligt werden, wenn durch eine Veröffentlichung derselben in der Presse vor der Wahl zu einer Kritik Anlaß gegeben wird. Die Aufsteller der übrigen Listen scheinen einen solchen Schritt für entbehrlich oder schädlich gehalten zu haben.

Wenn nun der einzelne Sachwalter in Folge der großen Verantwortlichkeit gegenüber seinen Standesgenossen, wie dem öffentlichen Wohle bei der Wahl, durch die er einer Anzahl Standesgenossen nicht nur über sich und seine übrigen Collegen im Vereinsbezirk eine höchste discretionäre Gewalt einräumt, sondern auch nach allen Seiten hin eine gehörige Vertretung sich und diesen sichern will, zunächst versucht sein wird, in alle Wege seine eigene Wahl selbst zu treffen, so wird er sich doch auch nicht der Erwägung entschlagen können, daß, sobald einmal verschiedene Wahllisten von einer Anzahl Sachwalter unterstützt werden, die übrigen einzelnen Stimmen sich leicht zersplittern, und es solchen Falls im Interesse einer guten Wahl nothwendig ist, zwischen den verschiedenen Listen seine Wahl zu treffen.

Wenn nun unzweifelhaft die beiden oben namentlich aufgeführten Listen Ausdruck einer principiellen Verschiedenheit in den Anschauungen sind, und voraussichtlich zwischen denselben der Wahlkampf entbrennen wird, so kann der einzelne Sachwalter sich nur die Frage stellen, welche von beiden ihm mehr zusagt, da durch eine Abweichung von derselben er Gefahr läuft, der gegnerischen Ansicht zum Erfolge zu verhelfen.

Welche wir für die empfehlenswerthe halten, brauchen wir nicht auszusprechen, ein jeder Sachwalter wird von selbst ermitteln, auf welcher Liste die Männer stehen, in welchen man eine gleichmäßige Selbstständigkeit nach allen Seiten hin nebst den übrigen von uns geforderten Eigenschaften in hohem Grade vereinigt findet, und von welchen man daher außer der Controle auch eine gehörige Vertretung des Standesinteresses zu erwarten hat.

Möge die Wahl eine glückliche sein, und den Wünschen und Hoffnungen, die jeder für das Wohl des Staates interessirte Staatsbürger daran knüpft, und die wir uns hier kurz auszusprechen erlaubten, entsprechende sein.

Eine Gedächtnisfeier für Ernst Moritz Arndt.

Der greise Sängere in unverwelkter Jugendfrische ist heimgegangen. An allen Orten des deutschen Vaterlandes, ja noch über dessen Grenzen hinaus, wo Deutsche sich ihrer Muttersprache nicht schämen, beehrt man sich dem Dahingeshiedenen die letzten Ehren zu erweisen und seinem Gedächtniß den schuldigen Tribut darzubringen. — Es thut der Gegenwart noth der Männer zu gedenken, die in einer schweren Zeit sich des Vaterlandes annahmen, und an ihren Thaten ein Beispiel zu nehmen, damit ihr Wirken nicht bloß in den Büchern der Geschichte glänze, sondern fortzueugend segensbringend sei für alle künftigen Geschlechter. Zu diesen Männern gehört auch Ernst Moritz Arndt; sein Andenken ist werth, daß es unter uns fortlebe, und zur Richtschnur diene für kommende Zeiten. Allein sein Wirken gehört nicht bloß der Vergangenheit an, sondern er hat uns auch ein Vermächtniß hinterlassen, das, wenn wir es zu würdigen verstehen, jetzt, wo der Irrwege so viele sind, den rechten Weg nicht wird verfehlen lassen.

So möge denn auch Leipzig nicht zurückbleiben, dem Dahingeshiedenen die letzten Ehren zu erweisen und sein Gedächtniß frisch und wach zu erhalten; Leipzigs akademische Jugend aber wird sich gewiß, wie sie es erst vor wenigen Wochen bei des greisen Sängers 91. Geburtstag so schön bethätigt hat, nicht nehmen lassen, die Initiative zu einer würdigen Gedächtnisfeier zu ergreifen.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Vor einiger Zeit wurde die Bestrafung zweier Individuen berichtet, welche mehrere unerfahrene Leute um ihr Geld betrogen hatten, indem sie dieselben gegen Erlegung beträchtlicher Cautionen als Kohlenmesser für ihr Kohlengeschäft engagirt hatten, das gar nicht existirte. Auf ähnliche Weise waren die Betrügereien verübt, welche den Gegenstand der am 20. d. M. unter Vorsitz des Hrn. Gerichtsath Dr. Herrmann abgehaltenen Hauptverhandlung bildeten. Friedrich Widmer, 21 Jahre alt, aus Hattlingen bei Zürich gebürtig, gelernter Buchhändler, hatte im vorigen Jahre mittelst Annoncen in öffentlichen Blättern für sein angeblich allhier bestehendes junges Buchhändlergeschäft junge Leute theils als Gehül-

fen, theils als Markthelfer gesucht; es hatte sich darauf auch binnen Kurzem eine Anzahl Personen als Bewerber um die ausgetobenen Stellen eingefunden und viere, welche die erforderliche Eigenschaft besaßen hatten, war das Glück zu Theil geworden, engagirt zu werden. Die Haupteigenschaft, welche als Bedingung des Engagements vorausgesetzt worden, war die Fähigkeit des Bewerbers zur Bestellung einer Cautio gewesen; alles Uebrige, Geschäftskennntniß und was man sonst von einem Mitarbeiter für ein derartiges Geschäft zu verlangen pflegt, kam nicht in Frage und war Nebensache; ja mehrere der Bewerber, welche um des Engagements sicher zu sein, zur Beibringung von Empfehlungen und Zeugnissen sich erbieten, wurden mit solchen Weitläufigkeiten von Widmer ausdrücklich verschont; die Cautio ersetzte Alles. Einer, der als Gehülfe angenommen wurde, deponirte als Cautio einen Staatsschuldencassenschein über 100 Thlr.; ein anderer Gehülfe, der die verlangte Cautio von 300 Thlr. nicht sofort baar erlegen konnte, mußte wenigstens einen von einem Verwandten ausgestellten Wechsel beibringen und obschon letzterer der ausdrücklichen Verabredung zufolge nicht weiter begeben werden sollte, so hatte ihn doch Widmer, nachdem er das Inboscament: für mich an Widmer in Leipzig nicht an Drede" gefälscht und an Stelle des Wörtchens „nicht" das Wort „Buchhändler" gesetzt, weiter an einen Dritten begeben. Ein Dritter, der ebenfalls die Stelle eines Gehülfs einnehmen sollte, mußte, da er sofort baares Geld nicht schaffen konnte, wenigstens das schriftliche Versprechen zur Deponirung der verlangten 500 Thlr. bis zu einer bestimmten Frist abgeben. Bei dem engagirten Markthelfer begnügte sich Widmer mit einem Sparcassenscheine über 51 Thlr., welche die Ersparnisse des Eigenthümers bildeten. Sämmtlichen Bewerbern war das Geschäft von Widmer von der vortheilhaftesten Seite und als höchst schwunghaft geschildert worden; er hatte viel von den großen Niederlagen gesprochen, deren er zum Betriebe seines Geschäftes bedürftig sei, er hatte sogar den Besitz eines zweiten Geschäftes in Zürich vorgespiegelt und den Opfern seines Betrugs nöthigenfalls Verwendung in diesem zweiten Geschäft in Aussicht gestellt, während nur so viel von ihm nachgewiesen werden konnte, daß er zum Betrieb eines Geschäftes in Zürich seit längerer Zeit die Concession erhalten hatte.

Eine glänzende Zukunft stand den jungen Leuten nach Versicherungen des Principals bevor und nicht ohne Absicht wurden sie auf die Reisen hingewiesen, die sie für das Geschäft und zum Incasso der auswärtigen Außenstände zu machen haben würden. Als sich dann die vier neu engagirten Mitarbeiter des Geschäftes in dem bestimmten Locale eingefunden hatten, fehlte es an weiter Nichts als an der nöthigen Arbeit und Beschäftigung. Zwar hatte der Principal mehrere Werke drucken lassen, worauf nicht unbedeutende Bestellungen eingegangen waren; allein der Vertrieb mußte unterbleiben, weil der Drucker die Druckschriften ohne Bezahlung der Druckkosten nicht hergab und Widmer selbige nicht bezahlen konnte, die bestellten Cautionen, so weit sie zu realisiren gewesen, aber anderweit verwendet hatte. So war das Geschäft, noch ehe es seinen eigentlichen Lebenslauf begonnen, bereits am Ende desselben angelangt und bald mußten die jungen Mitarbeiter zu der Einsicht gelangen, welches der eigentliche Zweck ihres Daseins war. Wie ernstlich es Widmern mit dem Betrieb seines Geschäftes gemeint gewesen sein konnte, läßt sich ermitteln, wenn man erfährt, daß er die jungen Leute in der Zeit vom Mai bis Juni vorigen Jahres engagirt hatte, daß er aber bereits damals Seiten der Polizeibehörde wiederholt bedeutet worden war, die hiesige Stadt zu verlassen, nur auf dringendes Bitten einen mehrmaligen Aufschub der Ausweisung und zuletzt die unabänderliche Bedeutung erhalten hatte, spätestens am 28. Juni seinen Fortzug ins Werk zu setzen. Daß ferner sein Absehen lediglich auf die Erlangung der Cautionen gerichtet gewesen war, konnte nicht zweifelhaft erscheinen, nachdem man aus seinem eignen Munde gehört, daß er gegen 4000 Thlr. Schulden contrahirt und nicht weniger als sechs Mal die Strenge des hiesigen Wechselrechts erfahren habe. Er wurde daher trotz seiner Versicherungen, daß er die jungen Leute nicht habe betrogen, sondern sie wirklich für sein Geschäft verwenden und ihnen die bestellten Cautionen später restituiren wollen, des Betrugs und der Fälschung für ausreichend überführt angesehen und zu 2 Jahren und 6 Monaten Arbeitshaus verurtheilt. Vertreter der königl. Staatsanwaltschaft war Herr Staatsanwalt Löwe, Bertheidiger Herr Adv. Edmund Schmidt.

Zur Tageschronik.

Leipzig, den 24. Februar. Heute früh verunglückte auf der Brandstätte an der Thomasmühle der Zimmergeselle Schumann aus Windorf. Derselbe war damit beschäftigt, auf dem durch den letzten Brand beschädigten Wohngebäude einen angebrannten Balken aus der Umfassungsmauer herauszuheben, verlor hierbei das Gleichgewicht und stürzte — vier Stock hoch — herunter. Sein Tod erfolgte auf der Stelle. Sch. hinterläßt eine Witwe und fünf unergogene Kinder.